

BVGer E-5280/2017 vom 8. Mai 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5280_2017

FR: TAF E-5280/2017 du 8 mai 2019

IT: TAF E-5280/2017 del 8 maggio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, er habe ein Aufgebot zum Militärdienst erhalten, welchem er nicht Folge geleistet habe. Er werde somit in Eritrea als Dienstverweigerer betrachtet.

E. 4.2

Vor dem Hintergrund der von der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) (Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2006 Nr. 3) begründeten und vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführten Rechtsprechung (vgl. beispielsweise das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2830/2016 vom 31. August 2018 E. 6.3, sowie Urteil D-1359/2015 vom 22. August 2017 E 6.1) ist festzustellen, dass Dienstverweigerung und Desertion in Eritrea unverhältnismässig streng bestraft werden. Die Furcht vor einer Bestrafung wegen Dienstverweigerung oder Desertion ist dann begründet, wenn die betroffene Person in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden stand. Ein solcher Kontakt ist regelmässig anzunehmen, wenn die betroffene Person im aktiven Dienst stand und desertierte. Darüber hinaus ist jeglicher Kontakt zu den Behörden relevant, aus dem erkennbar wird, dass die betroffene Person rekrutiert werden sollte (z.B. Erhalt eines Marschbefehls). In diesen Fällen droht grundsätzlich nicht allein eine Haftstrafe, sondern eine Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen und Folter, wobei Deserteure regelmässig der Willkür ihrer Vorgesetzten ausgesetzt sind. Die Desertion wird von den eritreischen Behörden als Ausdruck der Regimefeindlichkeit aufgefasst. Demzufolge sind Personen, die begründete Furcht haben, einer solchen Bestrafung ausgesetzt zu werden, als Flüchtlinge im Sinne von Art. 1A Abs. 2 FK und Art. 3 Abs. 1-3 AsylG anzuerkennen.

E. 4.3

Das SEM begründete seine ablehnende Verfügung im Wesentlichen damit, dass nicht geglaubt werden könne, dass der Beschwerdeführer eine Vorladung zum Militärdienst erhalten habe und somit auch nicht als Dienstverweigerer zu betrachten sei. Die diesbezüglichen Schilderungen seien oberflächlich, stereotyp und wenig überzeugend ausgefallen. Er habe dadurch kein erlebnisgeprägtes Bild vermitteln können. Im Rahmen der Vernehmlassung hielt die Vorinstanz fest, dass die in der Beschwerde geltend gemachte Widerspruchsfreiheit seiner Aussagen sich aus dem Verfahrensablauf ergebe, da er in der BzP nicht zu seinen Asylgründen befragt wurde, und er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten könne. Da er nur einmal zu seinen Asylgründen befragt worden sei, könne kein

Vergleich mit früheren Aussagen gezogen werden. Auch die übrigen Ausführungen in der Beschwerde seien ungeeignet, um die Unglaubhaftigkeitseinschätzung der Vorinstanz zu revidieren. Sie halte an ihrer Einschätzung fest, dass er die Einberufung in den Militärdienst nicht habe glaubhaft machen können (vgl. Sachverhalt Bst. C und F).

E. 4.4

Der Beschwerdeführer bestritt in seiner Rechtsmitteleingabe den Vorhalt der Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen. Seine Aussagen zu seinen Asylgründen seien zwar tatsächlich eher kurz ausgefallen. Jedoch habe er zu Fragen zu seinem Leben in Eritrea ebenso kurze Antworten wie zu seinen Asylgründen gegeben. Zum geltend gemachten Militärdienstaufgebot seien ihm ausserdem nur wenige Fragen gestellt worden. Er habe seine Vorbringen zudem widerspruchsfrei wiedergeben können. Sein jugendliches Alter, sein kultureller Hintergrund wie auch seine Unsicherheit und Nervosität während den Befragungen hätten in Bezug auf seine Aussagen berücksichtigt werden müssen. In der Replik hielt er ergänzend fest, dass sich die Vorinstanz nicht zu seinem konstant zurückhaltenden Erzählungsstil geäussert habe. Es sei deswegen nicht nachvollziehbar, weshalb das SEM die während der Anhörung gestellten einleitenden Fragen zu seiner Person als glaubhaft, die Asylvorbringen hingegen als unglaubhaft eingestuft habe (vgl. Sachverhalt Bst. D und G).

E. 4.5

Nachdem das SEM die Abweisung des Asylgesuches im Wesentlichen mit der fehlenden Glaubhaftigkeit des geltend gemachten Aufgebots zum Militärdienst begründete, ist im Folgenden zu prüfen, ob sich das Bundesverwaltungsgericht diesen vorinstanzlichen Erwägungen anschliesst oder nicht.

E. 5.1

Glaubhaftmachen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3). Dabei sollen sogenannte Realkennzeichen es den entscheidenden Behörden erlauben, die Aussagen der asylsuchenden Person möglichst objektiv und rechtsgleich zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit ist allerdings ein objektivierter, nicht ein objektiver Massstab anzuwenden: In die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Vorbringen müssen auch relevante individuelle Aspekte der asylsuchenden Person einbezogen werden (EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1). Entsprechend sind bei der Anwendung des Beweismasses gewisse persönliche Umstände der asylsuchenden Person zu berücksichtigen. Hat diese zum Beispiel überdurchschnittliche Schwierigkeiten, sich klar und strukturiert auszudrücken, und liegen dafür objektive Gründe vor, muss das SEM dies im Rahmen der Beweiswürdigung und der Prüfung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen berücksichtigen. Solche objektiven Gründe können zum Beispiel in einem tiefen Bildungsniveau, geringen intellektuellen Fähigkeiten, dem Alter oder psychischen Problemen liegen. Dies folgt im Übrigen auch aus dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung, der für das gesamte Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren gilt und die Bundesbehörden und -gerichte verpflichtet, die Beweise frei, umfassend und pflichtgemäss zu würdigen (Art. 19 VwVG in Verbindung mit Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den

Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]).

E. 5.2

Zur Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers ist unter Beachtung dieser Grundsätze Folgendes festzustellen:

E. 5.2.1

Die ablehnende Verfügung begründet die Vorinstanz im Wesentlichen mit den nicht hinreichend detaillierten und oberflächlich ausgefallenen Aussagen. Der Vorinstanz ist insofern beizustimmen, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Vorladung zum Militärdienst tatsächlich nicht sehr substantiiert ausgefallen sind. Bei einer Gesamtbetrachtung des Aussageverhaltens des Beschwerdeführers fällt indes auf, dass seine Antworten insgesamt oberflächlich waren. So hat er etwa auch Fragen zu seiner Familie und zu seiner Arbeit nur knapp beantwortet (siehe beispielsweise A19, F11, F14, F20). Erst auf mehrere Nachfragen hat er beispielsweise weitere Ausführungen zu seiner Arbeit als Hirte gemacht (A19, F32-F36), wobei auch diese Aussagen keinen erheblichen Detailreichtum aufweisen. Nach Durchsicht der Akten muss auch festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer nur rudimentär zu seinen Asylvorbringen befragt wurde. Aufgrund der damaligen angespannten Unterbringungssituation in den EVZ wurde in der BzP auf eine Befragung zu den Asylgründen verzichtet. Der Beschwerdeführer wurde somit erst in der Anhörung zu seinen Ausreisegründen befragt und er moniert in der Rechtsmitteleingabe zu Recht, dass ihm nur wenige Fragen zur Einberufung in den Militärdienst gestellt wurden (A19, F50-F61, F64, F88). Da es sich dabei um das Kernvorbringen seines Asylgesuchs handelte, wäre die Vorinstanz angehalten gewesen, weitere Nachfragen zu seinen Asylgründen anzubringen. Beispielsweise hätte erwartet werden können, dass die Vorinstanz weitere Fragen zur Vorladung stellen würde, wie etwa diese Vorladung ausgesehen habe, ob er diese beschaffen könne, wie er sich gefühlt habe, als er davon erfahren habe, ob auch andere Personen im Dorf eine Vorladung erhalten hätten oder weshalb genau er zu diesem Zeitpunkt aufgeboten worden sei. Angesichts seiner bereits knappen Antworten zu den einleitenden Fragen wäre es aus Sicht des Gerichts zudem angezeigt gewesen, den Beschwerdeführer darauf aufmerksam zu machen, seine Vorbringen detaillierter zu schildern. Der/die MitarbeiterIn des SEM, welche die BzP durchgeführt hat, hat bereits in den vorinstanzlichen Akten festgehalten, dass der Beschwerdeführer während der Befragung einen schüchternen und unsicheren Eindruck gemacht habe (A8). Auch in der Anhörung wurde protokolliert, dass er einen unsicheren und nervösen Eindruck mache (A19, F96). Diese Einschätzung teilte auch die an der Anhörung anwesende Hilfswerksvertretung, welche in ihrem Bericht zur Anhörung festhielt, dass der Beschwerdeführer niedergeschlagen gewirkt und leise gesprochen habe. Insbesondere vor dem Hintergrund des jugendlichen Alters des Beschwerdeführers, seines geringen Bildungsniveaus und des insgesamt von den Befragenden des SEM bemerkten schüchternen Verhaltens wäre die Vorinstanz verpflichtet gewesen, den Beschwerdeführer eingehender zu seinen Ausreisegründen zu befragen.

E. 5.2.2

Dem Beschwerdeführer wird in der Verfügung ferner vorgehalten, er habe seine Gedankengänge und Überlegungen nicht hinreichend kundgetan, sondern lediglich wiederholt, er habe kurze Zeit nach Erhalt des Aufgebots das Land verlassen. Dem Beschwerdeführer wurden in der Anhörung hingegen keine diesbezüglichen Fragen gestellt,

weshalb ihm dies nicht entgegengehalten werden kann. Die Vorinstanz hat ihn einzig gefragt, wie er reagiert habe, als sein Vater ihm von der Vorladung berichtet habe (A19, F.58). Weitere Nachfragen zu seinen Gedankengängen oder seinen Emotionen blieben aus. Dies als weiteres Element für die Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen zu werten, überzeugt das Gericht sodann nicht. Vielmehr ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer trotz seiner knappen Antworten konkrete Zeit- und Ortangaben betreffend den Erhalt der Vorladung und die Einberufung (A19, F53, F55, F64) gemacht hat, was als positives Glaubhaftigkeitselement zu werten ist.

E. 5.2.3

Des Weiteren weist die Vorinstanz in ihrer Verfügung darauf hin, dass ein Strukturvergleich seiner Aussagen zur Ausreise mit den Aussagen zum Militärdienstaufgebot zeige, dass der Beschwerdeführer durchaus imstande sei, über Erlebtes ausführlich zu erzählen. Diesem Argument kann das Gericht indes nicht folgen. In der Beschwerdeschrift wird treffend darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer einerseits detaillierter und ausführlicher zur Ausreise als zu den Asylgründen befragt wurde. Andererseits macht er geltend, die Ausreise habe sich über mehrere Tage erstreckt, während er die Vorladung nicht selber entgegengenommen oder gelesen habe und es insofern auch weniger über diesbezüglich Erlebtes zu berichten gab. Nach dem Gesagten ist der von der Vorinstanz beigezogene Strukturvergleich nicht geeignet, um die Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen festzustellen. Vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt der Anhörung (27. Januar 2017) noch die alte Rechtsprechung galt, wonach eine illegale Ausreise im dienstpflichtigen Alter an sich zur Flüchtlingseigenschaft führen konnte, ist gewissermassen nachvollziehbar, dass damals zur illegalen Ausreise mehr Fragen gestellt wurden. Unter dem Blickwinkel der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere das Referenzurteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017) betreffen die ausführlich erfragten Angaben des Beschwerdeführers zur Ausreise nicht mehr Aspekte von grundsätzlicher flüchtlingsrechtlicher Relevanz. Festzuhalten bleibt, dass die Vorbringen betreffend die militärische Vorladung weniger umfassend erfragt worden sind.

E. 5.2.4

Weiter argumentiert die Vorinstanz, der Beschwerdeführer sei offensichtlich überstürzt ausgereist und es sei unplausibel, dass er nicht zumindest den Versuch des Vaters, einen Antrag um Verschiebung des Militärdienstes zu stellen, abgewartet hätte, zumal ihm angesichts seines Aufenthaltes in der Wüste keine unmittelbare Gefahr gedroht habe. Diesen Erwägungen kann nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer gab an, er sei aus Angst, dass er eingezogen würde, ausgereist. Er habe an einem Mittwoch die Vorladung erhalten und hätte sich bis am Samstag in C._____ melden müssen. Drei bis vier Tage nach dem Erhalt der Vorladung habe er das Land verlassen. Ob sein Vater einen Antrag gestellt habe, wisse er nicht (A19, F60-F64). Weshalb diese Angaben unplausibel seien, begründete die Vorinstanz nicht weiter. Der Beschwerdeführer ist eigenen Angaben zu Folge mit 18 Jahren - und somit im dienstpflichtigen Alter - ausgereist. Es ist notorisch, dass Personen in Eritrea in der Regel etwa in diesem Alter zum Militärdienst aufgeboten werden. Es erscheint plausibel, dass der Vater des Beschwerdeführers zu Hause die Vorladung entgegengenommen habe, während sich der Beschwerdeführer mit den Tieren auf der Weide befunden habe. Dass der Beschwerdeführer sodann nicht abgewartet habe, ob dem Antrag um Verschiebung nachgekommen werden würde, ist nach Ansicht des Gerichts

nachvollziehbar. Angesichts seines Alters hat er nicht davon ausgehen können, dass einem entsprechenden Antrag ohnehin stattgegeben worden wäre, zumal er auch Geschwister hat (vgl. A7, F3.01). Zumindest kann aufgrund obiger Erwägungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es sich so zugetragen habe, und das Geschilderte muss zumindest als plausibel eingestuft werden.

E. 5.3

Nach Durchsicht der Akten und den obigen Erwägungen muss festgestellt werden, dass der Sachverhalt - in Bezug auf das Aufgebot zum Militärdienst - nicht hinlänglich erstellt ist. Die Erwägungen des SEM, diese Vorbringen seien unplausibel, vermögen insgesamt nicht zu überzeugen. Andererseits lässt sich beim heutigen Stand der Akten auch nicht ohne weiteres bejahen, die Vorbringen seien glaubhaft. Das Gericht verkennt nicht, dass es gemäss heutiger Aktenlage den Aussagen des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner Asylvorbringen an Substanz fehlt. Die Vorinstanz hat jedoch den Sachverhalt diesbezüglich zu wenig abgeklärt und den Beschwerdeführer nicht hinlänglich befragt, weshalb es dem Gericht nicht möglich ist, die Frage der Glaubhaftigkeit des Vorbringens abschliessend zu beurteilen. Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die Entscheidung im vorliegenden Verfahren sich nicht mit geringem Aufwand herstellen lässt, weshalb es angezeigt ist, die angefochtenen Verfügung gestützt auf Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG aufzuheben und die Sache zwecks vollständiger Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts an das SEM zurückzuweisen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, sämtliche relevanten Sachverhalts-elemente in Bezug auf das Militärdienstaufgebot abzuklären und den rechtserheblichen Sachverhalt in geeigneter Weise zu erstellen. Dafür dürften sich eine erneute Anhörung und allenfalls die Einholung von Beweismitteln aufdrängen. Nach Klärung obenstehender offener Sachverhaltselemente hat das SEM neu zu beurteilen, ob der Beschwerdeführer wie von ihm angegeben bereits in Kontakt mit den eritreischen Behörden hinsichtlich seines Militärdienstes stand und als Dienstverweigerer gelte. Wie unter E.4.2 aufgeführt, würde dies zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen und ihm wäre Asyl zu gewähren.

E. 5.4

Die Einberufung in den Militärdienst als solches ist - mangels Verfolgungsmotivation - nicht flüchtlingsrelevant. Was die Vorbringen betrifft, der Militärdienst sei als Zwangsarbeit zu charakterisieren beziehungsweise es drohe im Militärdienst Folter, würde dies die Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs betreffen (vgl. Grundsatzurteil E-5022/2017 vom 10. Juli 2018 zur Publikation vorgesehen). Auf die Frage, ob der Vollzug der Wegweisung im Sinne der Art. 3 und 4 EMRK zulässig wäre, ist in vorliegendem Urteil nicht weiter einzugehen.

E. 6

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die angefochtene Verfügung ist aufzuheben, und die Sache ist im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit wird die mit Zwischenverfügung vom 22. September 2017 gewährte unentgeltliche Prozessführung nachträglich gegenstandslos.

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Im vorliegenden Verfahren wurden mit der Beschwerde vom 14. September 2017, mit Schreiben vom 3. Oktober 2017 sowie ergänzend mit Eingabe der Replik vom 17. Oktober 2017 Kostennoten eingereicht. Der ausgewiesene zeitliche Aufwand (von total 630 Minuten / 14.5 Stunden) scheint angemessen und der verlangte Stundenansatz von Fr. 194.40.- ist reglementskonform (vgl. Art. 10 VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf insgesamt Fr. 2095.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen.

E. 7.3

Der Anspruch auf amtliches Honorar der als amtliche Rechtsbeiständin im Sinne von aArt. 110a Abs. 1 AsylG eingesetzten Rechtsvertreterin wird damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.